
Aufgaben der Lehraufsicht

Zur Lehraufsicht gehören	die Beratung und Begleitung der Lehrvertragsparteien; die Koordination zwischen den an der beruflichen Grundbildung Beteiligten; das Verfügen von individuellen Unterstützungsmassnahmen im betrieblichen Kontext für Lernende in der zweijährigen beruflichen Grundbildung mit Attest; Mitwirkung bei der Früherfassung
--------------------------	---

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Berufsbildung, Art. 24
Kantonales Konzept «Fachkundige individuelle Begleitung» FiB
Kantonales Konzept Früherfassung an Berufsfachschulen

Zuweisung an die Lehraufsicht

Zweijährige berufliche Grundbildung mit Attest	Im Rahmen der Fallführung erfolgt die Zuweisung auch über den Kirchlichen Sozialdienst (KSD) und die Stiftung «Die Chance». Anträge im Zusammenhang mit den im FiB-Konzept vorgesehenen Massnahmen im betrieblichen Kontext erfolgen in jedem Fall über die Koordinationsstelle Berufsfachschule.
Drei- und vierjährige berufliche Grundbildung EFZ	im Rahmen der Früherfassung «Stufe 3» muss die Lehraufsicht beigezogen werden. Die Koordination erfolgt immer über die Koordinationsstelle Berufsfachschule.

Verantwortlichkeit und Fallführung durch Lehraufsicht

Im Zusammenhang mit den beiden im FiB-Konzept vorgesehenen Massnahmen im betrieblichen Kontext liegt die Verantwortlichkeit bei der Lehraufsicht.
Bei Jugendlichen aus der Gruppe Rot kann die Lehraufsicht die Fallführung im Plan B übernehmen.

Information durch die Lehraufsicht

Allgemeine Informationen des ABB im Zusammenhang mit Lehr- und Ausbildungsverhältnissen erfolgen an die Berufsfachschulen. Rückmeldungen erfolgen an die zuweisende Stelle.

15. April 2010